

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Öffentliche Bekanntmachung Bildung der Gemeindevorstände für die Landtagswahl am 06.06.2021 Seite 5
- Datenschutzinformationen nach BauGB Seite 5-6
- Bekanntmachung - Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Solarpark Ballerstedt“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Planungssicherstellungsgesetz Seite 7
- Bekanntmachung - Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Solarpark Rossau“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Planungssicherstellungsgesetz Seite 8
- Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der BAB 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin Seite 9-11
- Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet großflächiger Einzelhandel-Erweiterung des vorhandenen LIDL Marktes Seite 11
- Gebührentarif vom 17.12.2020 gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde "St. Nicola" Osterburg vom 01.03.2006 Seite 14

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bildung der Gemeindevorstände für die Landtagswahl am 06.06.2021

Aufforderung

an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer für die **Wahlvorstände** der Hansestadt Osterburg (Altmark) vorzuschlagen.

Gemäß § 26 Landeswahlgesetz LSA (LWG LSA) und § 5 der Landeswahlordnung LSA (LWO LSA) in Verbindung mit § 3 Abs. 1, 2 und 3 und § 8 der LWO LSA wird für die Hansestadt Osterburg (Altmark) für **jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand** gebildet, insgesamt werden **dreizehn** Wahlvorstände gebildet.

Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer und bis zu sechs Beisitzern.

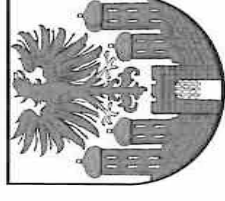
Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir

bis zum 01. März 2021

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für die Wahlvorstände zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 14.01.2021

Nico Schulz



Hansestadt
Osterburg (Altmark)

DATENSCHUTZINFORMATION

gemäß Datenschutz-Grundverordnung für die Erhebung von Daten der betroffenen Personen in Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB

Hierbei handelt es sich insbesondere um Verfahren der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Ersten Kapitel des BauGB, dem Allgemeinen Städtebaurecht sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte und Planungen, die im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Anwendung finden.

Seit dem 25.05.2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) anzuwenden. Die allgemeinen Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Hansestadt Osterburg (Altmark) geben Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

Wir legen großen Wert auf den Schutz Ihrer Daten und die Wahrung Ihrer Privatsphäre. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) Stendal, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Nico Schulz, Kleiner Markt 7 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), E-Mail: nico.schulz@osterburg.de, Telefon +49 (0) 3937 492 700, verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Bau- und Wirtschaftsförderungsamt, Telefon +49 (0) 3937 492 760, E-Mail: bauamt@osterburg.de.

Der Datenschutzbeauftragte der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist erreichbar unter: Datenschutzbeauftragte der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Frau Evelin Schulz
Ernst Thälmann Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg
+49(0)3937 492710
E-Mail-Adresse: datenschutz@osterburg.de

2. Zwecke der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zum Zwecke der Durchführung der oben genannten Verfahren insbesondere zur Wahrnehmung der Pflichten der Stadt, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Erhebung erfolgt u.a. durch Untersuchungen der Stadtverwaltung oder im Auftrag der Stadtverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger, Unternehmen, etc.), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und durch zusätzliche informelle Teilnehmungsformate im Sinne der stärkeren Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Rechtsprechung durch den Stadtrat zu erfolgen hat, werden die personenbezogenen Daten, die für die Wichtung und Abwägung der Belange erforderlich sind, den kommunalpolitischen Gremien (siehe Pkt. 6) nach den Vorgaben des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes sowie der Hauptsatzung und Geschäftsordnungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte vorgelegt. Die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Ausreichung und Veröffentlichung von Beschlussunterlagen anonymisiert und mit einer Kennziffer versehen.

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des

Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

3. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (gemäß Art. 6 Abs. 1 e DSGVO) oder erfolgt auf der Grundlage einer Einwilligung (gemäß Art. 6 Abs. 1 a DSGVO).

Die fachrechtlichen Verarbeitungserfordernisse erwachsen u.a. aus § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 7, § 2 Abs. 3, § 3, § 34 Abs. 6, § 35 Abs. 6 letzter Absatz BauGB.

4. Von der Verarbeitung betroffene Personen

Von der Verarbeitung betroffen ist die Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Sie meint jedermann, d.h. jede natürliche oder juristische Person, die in ihren Rechten oder Interessen betroffen ist oder ein sonstiges Interesse an der Bauleitplanung hat oder dies zeigt.

5. Personenbezogene Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- personenbezogene Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- personenbezogene Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sogenannte aufgedrängte Daten)

6. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

* dem Stadtrat und den Ortschaftsräten der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Beratung und

Entscheidung über die Abwägung (gemäß Kommunalverfassungsgesetz des Landes, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte),

*höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung auf Rechtsmängel,

*Gerichten zur gerichtlichen Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen oder Satzungen,

*Dritten, denen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde (gemäß § 4b BauGB).

7. Dauer der Speicherung

Auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer gerichtlichen Überprüfung (z.B. Normenkontrollklage) kann im baurechtlichen Verfahren einer Inzidentprüfung der Bauleitplanung oder einer sonstigen Satzung eine Rüge erhoben werden. Eine dauerhafte Speicherung der Verfahrensakten ist deshalb erforderlich.

Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

8. Rechte der Betroffenen

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

*Werden Ihre personenbezogene Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO)

*Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)

*Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art 17, 18 und 21 DSGVO)

*Wenn Sie der Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragung zu (Art. 20 DSGVO)

9. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO.

Dies ist in Sachsen-Anhalt der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg (E-Mail-Adresse: poststelle@fd.sachsen-anhalt.de).

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Solarpark Ballerstedt“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Ballerstedt“, bestehend aus dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung, dem Umweltbericht und der gutachterlichen Standortfeststellung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie der Nachbargemeinden, durchzuführen. (Beschluss- Nr.III/2020/182) Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 08.02.2021 bis zum 19.03.2021 öffentlich in der Stadtverwaltung Osterburg Bauamt, Ernst Thälmann Straße 10 in 39606 Hansestadt Osterburg(Altmark) während der Dienststunden

Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes (§ 3 PlanSiG) vom 20.05.2020 werden der gesamte o.g. Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht auf der Internetseite <https://www.osterburg.eu/index.php?id=265> bereitgestellt.

Stellungnahme und Hinweise gemäß § 4 PlanSiG können während der vorgenannten Auslegungsfrist von jedermann schriftlich unter der Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post:
Stadtverwaltung
Bau- und Wirtschaftsförderungsam
Ernst-Thälmann Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Per E-Mail: bauamt@osterburg.de

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der Covid-19-Pandemie erlassen wurden bzw. werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet.

Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr.03937 492782) oder auf Vereinbarung auf elektronischem Weg (E-Mail: birgit.schliecker@osterburg.de, Ansprechpartnerin Frau Schliecker, Stadtverwaltung Osterburg, Bau- und Wirtschaftsförderungsam, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg) ist eine Einsichtnahme in der Stadtverwaltung möglich.

Für die Rechtssicherheit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Osterburg entscheidend. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem oben genannten Entwurf schriftlich, auf elektronischem Wege per Mail oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Nachfolgende nach Einschätzung der Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark) umweltrelevante Stellungnahmen und Informationen können eingesehen werden:

Umweltrelevante Informationen:

- **Schutzgut Menschen:**
 - o Erholungsfunktion; Lärmbelastung (Verkehr); Beschreibung Wohnumfeld
- **Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt:**
 - o Biotypen/ realer Bestand; artenschutzrechtliche Aspekte zu Fledermäusen und Vögeln (inkl. Vermeidungsmaßnahmen), Amphibien und Reptilien, Vorbelastungen durch Nutzungen

- **Schutzgut Boden:**
 - o Bodenlandschaft; Bodentyp; Überprägung/ Vorbelastung
- **Schutzgut Fläche:**
 - o Flächennutzungsart
- **Schutzgut Wasser:**
 - o Grundwasser; Oberflächenwasser; Überschwemmungsgebiet; Wasserschutzgebiete
- **Schutzgut Klima/ Luft:**
 - o Klimatopie; Luftströmungen; Luftqualität; Kleinklima
- **Schutzgut Landschaft:**
 - o Vorprägung; Planungsauswirkung (Sicht, Reflexionen, Auswirkungen auf Wohngebiet);
- **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:**
 - o archäologische Kulturdenkmale; Baudenkmale
- **Schutzgut Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte:**
 - o nächstgelegene fachrechtliche Schutzgebiete
- **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:**
 - o Nullvariante (Entwicklung der Fläche ohne Realisierung des Projektes)
- **Weitere umweltrelevante Informationen:**
 - o Auswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen, Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen, Eingriffs-/Ausgleichsblanzierung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Umweltrelevante Stellungnahmen:

- **Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde:**
 - o Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter; Belange der Bau- und Kulturdenkmale und der archäologischen Denkmale nicht betroffen, allgemeine Hinweise
- **Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:**
 - o weitere umweltrelevante Informationen; Festsetzungen (M1) und Hinweise (V1, V2, Barrierefreiheit); Hinweise zu Eingriffs-/Ausgleichsblanzierung sowie zu Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung;
- **Umweltamt / Untere Wasserbehörde:**
 - o Trinkwasserschutzgebiet/-versorgung; Überschwemmungs- und Risikogebiete;
- **Umweltamt / Abfallwirtschaft und Bodenschutz:**
 - o Schutzgut Boden; weitere umweltrelevante Informationen – Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;
- **Umweltamt / Sachgebiet Immissionsschutz:**
 - o Schutzgut Menschen; Bewertung Immissionen

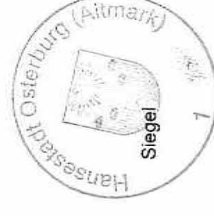
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem DAS LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Osterburg, den 17.12.2020



Nico Schulz
Bürgermeister



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Solarpark Rossau“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Rossau“, bestehend aus dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung, dem Umweltbericht und der gutachterlichen Standortfeststellung gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie der Nachbargemeinden, durchzuführen. (Beschluss- Nr. III/2020/184)

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 08.02.2021 bis zum 19.03.2021 öffentlich in der Stadtverwaltung Osterburg Bauamt, Ernst Thälmann Straße 10 in 39606 Hansestadt Osterburg(Altmark) während der Dienststunden

Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes (§ 3 PlanSiG) vom 20.05.2020 werden der gesamte o.g. Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht auf der Internetseite <https://www.osterburg.eu/index.php?id=265> bereitgestellt.

Stellungnahme und Hinweise gemäß § 4 PlanSiG können während der vorgenannten Auslegungsfrist von jedermann schriftlich unter der Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post: Stadtverwaltung
Bau- und Wirtschaftsförderungsamt
Ernst-Thälmann Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Per E-Mail: bauamt@osterburg.de

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der Covid-19-Pandemie erlassen wurden bzw. werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr.03937 492782) oder auf Vereinbarung auf elektronischem Weg (E-Mail: birgit.schillecker@osterburg.de, Ansprechpartnerin Frau Schillecker, Stadtverwaltung Osterburg, Bau- und Wirtschaftsförderungsamt, Ernst-Thälmann- Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg ist eine Einsichtnahme in der Stadtverwaltung möglich.

Für die Rechtssicherheit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Osterburg entscheidend. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem oben genannten Entwurf schriftlich, auf elektronischem Wege per Mail oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Nachfolgende nach Einschätzung der Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark) umweltrelevante Stellungnahmen und Informationen können eingesehen werden:

Umweltrelevante Informationen:

- **Schutzgut Menschen:**
 - o Erholungsfunktion; Lärmbelastung (Verkehr); Beschreibung Wohnumfeld
- **Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt:**
 - o Biotypen/ realer Bestand (inkl. Baumkartierung); artenschutzrechtliche Aspekte zu

Fledermäusen und Vögeln (inkl. Vermeidungsmaßnahme), Amphibien und Reptilien, Vorbelastungen durch Nutzungen

- **Schutzgut Boden:**
 - o Bodenlandschaft; Bodentyp; Überprägung/ Vorbelastung
- **Schutzgut Fläche:**
 - o Flächennutzungsart
- **Schutzgut Wasser:**
 - o Grundwasser; Oberflächenwasser; Überschwemmungsgebiet; Wasserschutzgebiete
- **Schutzgut Klima/ Luft:** Klimatope; Luftströmungen; Luftqualität; Kleinklima
- **Schutzgut Landschaft:**
 - o Vorprägung; Planungsauswirkung (Sicht, Reflexionen, Auswirkungen auf Wohngebiet);
- **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:**
 - o archäologische Kulturdenkmale; Baudenkmale
- **Schutzgut Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte:**
 - o nächstgelegene fachrechtliche Schutzgebiete
- **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:**
 - o Nullvariante (Entwicklung der Fläche ohne Realisierung des Projektes)
- **Weitere umweltrelevante Informationen:**
 - o Auswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen, Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Umweltrelevante Stellungnahmen:

- **Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde:**
 - o Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Belange der Bau- und Kulturdenkmale nicht betroffen, archäologische Denkmale im Bereich des Vorhabens; Hinweise zum zwingenden Erhalt von archäologischen Kulturdenkmälern; allgemeine Hinweise zu Bodenbewegungen, Erdarbeiten, bauausführenden Betrieben, entdeckten Bodenfunden, der Erhaltung von Funden, der Dokumentation, der Kosten und Ansprechpartner
- **Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:**
 - o Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt: naturschutzfachliche Einschätzung Grünlandfläche im Süden; weitere umweltrelevante Informationen: Festsetzungen (M1) und Hinweise (V1, V2, Barrierefreiheit), Hinweise zu Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie zu Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung;
- **Umweltamt / Untere Wasserbehörde:**
 - o Schutzgut Wasser: Grund- und Oberflächenwasser; Überschwemmungs- und Risikogebiete; Trinkwasserschutzgebiet/-versorgung; Abwasserbeseitigung;
- **Umweltamt / Abfallwirtschaft und Bodenschutz:**
 - o Schutzgut Boden; weitere umweltrelevante Informationen – Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;
- **Umweltamt / Sachgebiet Immissionsschutz:**
 - o Schutzgut Menschen: Bewertung Immissionen

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art.6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem DAS LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Osterburg, den 11.12.2020



Nico Schulz
Bürgermeister



Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der
BAB 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Verkehrseinheit 2.2,
AS Osterburg (L 13) bis AS Vielbaum (L 2 / zukünftig AS Seehausen-Nord)
in den Gemarkungen Krumke, Rossau, Krevese und Dequede im Bereich der
Hansestadt Osterburg (Altmark); in den Gemarkungen Krüden, Seehausen,
Drüsedau und Losse im Bereich der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
in der Gemeinde Aland, der Hansestadt Seehausen (Altmark)
und der Gemeinde Altmärkische Höhe (Landkreis Stendal)
sowie in der Gemarkung Pechau (Landeshauptstadt Magdeburg)
(Antragsteller: Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt,
Regionalbereich Süd) nach den Vorschriften des PlanSIG

I.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom
14.12.2020 (Az.: 308.3.3-31027-F7.14) ist der Plan für den Neubau der BAB 14 VKE 2.2 (von
Bau-km 0-419,378 bis Bau-km 16+365,074) gemäß § 17 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz
(FStrG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrs-
wege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungs-
gesetz – VerkPBG), in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
(VwVfG) und § 1 VwVfG LSA, festgestellt worden.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil
des Beschlusses.

Vorhabenträger ist die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd.

II.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die
Zustellung nach § 74 Absatz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können über die Internetseite des Lan-
desverwaltungsamtes unter der Adresse <https://www.sachsen-anhalt.de/das-lwa/wirtschaftsbauwesen-verkehr/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren/> in der Zeit vom 02.02.2021 bis
15.02.2021 eingesehen werden.

Zusätzlich erfolgt die Auslegung je einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zu-
sammen mit je einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSIG
in der Zeit vom

02.02.2021 bis einschließlich zum 15.02.2021

in der Landeshauptstadt Magdeburg, in der Hansestadt Osterburg (Altmark) und in der Ver-
bandsgemeinde Seehausen (Altmark) für die Gemeinde Aland, die Hansestadt Seehausen
(Altmark) und die Gemeinde Altmärkische Höhe zur allgemeinen Einsichtnahme.

Hiermit erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung zur Zeit und zum Ort der Auslegung für die

Hansestadt Osterburg (Altmark)

Montag	von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Auslegungsort ist die Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10,
Zimmer 2.07, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark).

BITTE BEACHTEN SIE:

Aufgrund der aktuellen Pandemielage wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung
bei Frau Schliecker unter 03937 492 782 oder per E-Mail an bauamt@osterburg.de gebeten.

Sollte pandemiebedingt eine Einsichtnahme in den Auslegungsgemeinden nicht möglich sein,
kann nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0345 514 1382 auch eine Einsichtnahme
im o. g. Zeitraum im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vereinbart werden.

Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wird, gilt der Beschluss im
Übrigen mit dem Ende Veröffentlichung am 15.02.2021 allen Betroffenen und denjenigen ge-
genüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt
(§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffe-
nen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesverwaltungsamt Sach-
sen-Anhalt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder elektro-
nisch (planfeststellung@lwa.sachsen-anhalt.de) angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4
VwVfG).

III.

Gegenstand des Vorhabens

Die mit diesem Beschluss planfestgestellte VKE 2.2 ist ein 16,784 km langes Teilstück der BAB 14 im Land Sachsen-Anhalt.

Die Verkehrseinheit beginnt unmittelbar nördlich der AS Osterburg, ca. 270 m nördlich der Querung der L 13 durch die VKE 2.1 westlich von Osterburg und verläuft zunächst in nördliche Richtung. Die Trasse quert im weiteren Verlauf u.a. die K 1073 Zedau – Schliecksdorf, das Gewässer Biese, die K 1461 Schliecksdorf – Krevese, die L 9 zwischen Krevese und Stapel und das westlich von Krevese befindliche Windkraftanlagenfeld, die K 1072 Dequede – Losse, die L 12 Drüsedau – Breitsch sowie das Waldgebiet östlich von Seehausen mit dem Stadforst Seehausen auf einer Länge von ca. 3 km. Im Bereich zwischen Krevese (Osterburger Weg) und Seehausen (B 190) wird das Landschaftsschutzgebiet „Ostrand der Arendseer Hochfläche“ durchfahren.

Über die AS Seehausen (Kreuzung der Trasse der BAB 14 mit der vorhandenen Bundesstraße B 190) entsteht eine Verknüpfung mit dem nachgeordneten Straßennetz.

Das Ende der Baustrecke befindet sich unmittelbar südlich der L 2 bzw. der geplanten AS Vielbaum (L 2 / zukünftig AS Seehausen-Nord) an der VKE 3.1.

Im Streckenbereich der VKE 2.2 sind insgesamt 41 Ingenieurbauwerke vorgesehen. Diese unterteilen sich in 19 Brückenbauwerke sowie 22 Irritationsschutzwände.

Umfangreiche Baumaßnahmen an Kreuzungen und Einmündungen sowie Änderungen im Wegenetz sind vorgesehen.

Bestandteil der Planung sind landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.

Die Verkehrswirksamkeit der VKE 2.2 wird im Süden über die AS Osterburg (am Ende der VKE 2.1) und im Norden über die AS Seehausen oder die AS Vielbaum (L 2 / zukünftig AS Seehausen-Nord), am Beginn der VKE 3.1, hergestellt.

Das Bauvorhaben stellt einen Abschnitt der geplanten, ca. 155 km langen BAB 14 zwischen Magdeburg und Schwerin dar. Mit dem Lückenschluss bzw. Neubau der BAB 14 werden die Regionen Altmark in Sachsen-Anhalt sowie Prignitz in Brandenburg und Ludwigslust in Mecklenburg-Vorpommern an das übergeordnete, großräumige Fernstraßennetz angeschlossen.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das oben genannte Straßenbauvorhaben fest.

Der Beschluss enthält zahlreiche Schutzmaßnahmen, Auflagen und sonstige Regelungen. Diese dienen u. a. dem Schutz von Natur und Landschaft, dem Gewässerschutz sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffene Grundeigentümergeben wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Dem Vorhabenträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erteilt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Bundesverwaltungsgericht,

Simsonplatz 1 in 04107 Leipzig

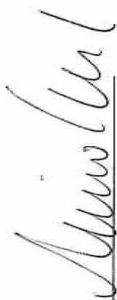
erhoben werden.

Der Kläger muss sich, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO). Dies gilt nicht, wenn es mit

geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine auf-schiebende Wirkung. Für das Vorhaben ist vordringlicher Bedarf nach dem Gesetz über den Ausbau von Bundesfernstraßen festgestellt. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) gegen die getroffene Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem angebenen Gericht gestellt und begründet werden.



Unterschrift



Bekanntmachung


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet großflächiger Einzelhandel – Erweiterung des vorhandenen LIDL Marktes“

Hier: ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses III/2020/181 gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 für die im Lageplan dargestellten Flächen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet großflächiger Einzelhandel –Erweiterung des vorhandenen LIDL Marktes“ beschlossen.

Bestandteil des Beschlusses ist, dass das Bauleitplanverfahren stets verfahrensoffen bleibt.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 16.12.2020



Nico Schulz
Der Bürgermeister



Anlage zur Gebührensatzung		
Gebührentarif vom 17.12.2020 gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde "St. Nicolai" Osterburg vom 01.03.2006		
1. Einzelgrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen		
a) je Einzelgrab (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Ruhezeit 10 Jahre) (nur mit liegender Grabplatte) (inklusive Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebühren)		560,00 €
b) je Einzelgrab (Verstorbene, älter als 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre) (nur mit liegender Grabplatte) (inklusive Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebühren)		1.400,00 €
2. Urnengrabstätten (Einzelgrabstellen) auf den Urnenwiesen		
je Urnenreihengrab für 2 Urnen (Ruhezeit 20 Jahre) (nur mit liegender Grabplatte) (inklusive Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebühren)		1.100,00 €
a) Gebühr für die Verlängerung der Urnenreihengrabstätte je Jahr		49,50 €
3. Urnengrabstätten (Einzelgrabstelle) in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (inklusive Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebühren)		
je Urnengrab (Ruhezeit 20 Jahre)		1.050,00 €
4. Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)		
a) je Wahlgrab (1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen, Nutzungszeit 30 Jahre)		450,00 €
b) je Urnenwahlgrab für 1 Urne (Nutzungszeit 20 Jahre)		230,00 €
c) je Urnenwahlgrab für 2 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)		270,00 €
d) je Urnenwahlgrab für 3 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)		390,00 €
5. (zusätzliche) Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle (Erd)		
a) je Wahlgrab (1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen, Nutzungszeit 30 Jahre - Sarg -; 20 Jahre - Urne)		225,00 €
6. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen		
a) je Wahlgrab (1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen, Nutzungszeit 30 Jahre - Sarg -; 20 Jahre - Urne)		15,00 €
b) je Urnenwahlgrab für 1 Urne (Nutzungszeit 20 Jahre)		13,00 €
c) je Urnenwahlgrab für 2 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)		13,00 €
d) je Urnenwahlgrab für 3 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)		13,00 €
7. Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Reinigung		
		45,00 €
8. Benutzung des Sargwagens		
		15,00 €

9. Gebühren für Aus- und Umbettungen		
a) Ausbettung einer Urne		50,00 €
b) Wiedereinsetzung einer Urne innerhalb des selben Friedhofs je nach Grabstelle, siehe unter 4. und 5.		150,00 €
c) Ausbettung Erwachsener		100,00 €
d) Ausbettung Kind		
10. Grabmalgebühren für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung		
a) Wahlgrab (Einzelgrabstelle)		50,00 €
b) Doppel- oder Erbbegräbnisstelle		70,00 €
c) Urnengrabstelle		50,00 €
d) liegender Stein		25,00 €
11. Gebühren für die laufende Überprüfung der Standfestigkeit eines Grabmals		
a) je Grabstelle und Jahr		4,00 €
12. Friedhofsunterhaltungsgebühren		
a) für Wahlgrabstellen pro Jahr und Grab		39,00 €
b) für Urnengrabstellen pro Jahr und Grab		39,00 €
c) für Reihengrabstellen pro Jahr und Grab		39,00 €
13. Sonstige Gebühren		
a) Überlassung einer Friedhofssatzung		2,00 €
b) Überlassung einer Friedhofsgebührensatzung		2,00 €
c) Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung		10,00 €
d) Friedhofsbehandlungs- und Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall bzw. Umbettung		15,00 €
e) Friedhofsbehandlungs- und Verwaltungsgebühr sonstige - entfällt		0,00 €
f) Aufhügeln - entfällt		0,00 €
g) Glockengeläut		12,00 €
h) Orgelgebühr		30,00 €
i) Räumgebühr pro Grabstelle		100,00 €
j) Grundpflege bei genehmigter vorzeitiger Räumung pro Jahr und Grab		130,00 €
k) Kranservice, je Kranz oder Gesteck		2,00 €
l) Ausleihgebühr Setzkasten		10,00 €
m) Urnenbescheinigung für das Krematorium		5,00 €
n) Niederlegung eines Grabmals aus Sicherheitsgründen		40,00 €
o) Erinnerung 1 Monat nach der Gebührenbescheiddzstellung		0,00 €
p) I. Mahnung nach der Erinnerung (Mahngebühr + Porto)		2,00 €
q) II. Mahnung nach der I. Mahnung (Mahngebühr + Porto) - entfällt		0,00 €
r) Anerkennung eines Gewerbetreibenden		35,00 €
s) Verstöße gegen die Friedhofssatzung		50,00 €
t) Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Vor- und Nachbereitung Erdbestattung		250,00 €
u) Urnenbeisetzung		70,00 €
v) Tragen der Urne zur Grabstelle		30,00 €
w) Zusatzgebühr für "Stille Bestattungen" (Sarg oder Urne)		20,00 €